

Dienstleistungskodex

Nachhaltigkeitsstandards für Dienstleister





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	3
1. Einführung in den Dienstleisterkodex der Evangelischen Bank	3
2. Menschenrechte und soziale Verantwortung	4
3. Sicherheit und Gesundheit	5
4. Ökologische Nachhaltigkeit.....	6
5. Geschäftliche Integrität.....	7
6. Einhaltung und Kontrolle	7
7. Dialog.....	7



Präambel

Nachhaltigkeit bildet ein Kernelement des Geschäftsmodells der Evangelischen Bank.

Dazu gehört vor allem das Bekenntnis zur ökonomischen, ökologischen und sozial-ethischen Verantwortung, zu den Prinzipien des United Nations Global Compact sowie zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und der Arbeits- und Sozialstandards.

Von christlichen Werten geleitet verpflichtet sich die Evangelische Bank, in allen Bereichen und Geschäftsfeldern nachhaltig zu handeln und für nachhaltiges Wirtschaften einzutreten. Dienstleister, Lieferanten und Geschäftspartner der Bank – im Folgenden auch kurz Dienstleister genannt – tragen maßgeblich zum Gelingen bei.

Als Kirchenbank ist die Evangelische Bank in besonderer Weise vom Vertrauen ihrer Mitglieder, Kunden und Geschäftspartner abhängig. Der nachfolgende Kodex schafft die Grundlage, um dieses Vertrauen zu erhalten und weiter auszubauen.

1. Einführung in den Dienstleisterkodex der Evangelischen Bank

Zielsetzung

Die Evangelische Bank ist die nachhaltig – ökonomisch, ökologisch und sozial-ethisch – führende Bank für Kirche, Diakonie und die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Die Bank trägt dabei insbesondere Verantwortung für ihre Mitglieder und Kunden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, setzt sich die Evangelische Bank für die Beachtung der nachstehenden ethischen und ökologischen Grundsätze ein. Dieser Kodex dient dazu, die Nachhaltigkeitsziele der Evangelischen Bank zu erreichen, Risiken von der Bank fernzuhalten und letztlich die Zukunftsfähigkeit der Bank sicherzustellen.

In diesem Dokument sind die konkreten Anforderungen und nicht verhandelbaren Standards definiert, deren Einhaltung und Beachtung die Evangelische Bank bei allen Geschäftsvorgängen von den Lieferanten und Dienstleistern erwartet.

Geltungsbereich

Der Dienstleisterkodex richtet sich an die Mitarbeiter sowie alle Dienstleister, Servicepartner und Lieferanten der Evangelischen Bank. Er ist somit für den externen Gebrauch bestimmt.

Compliance

Die Evangelische Bank erwartet von ihren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften befolgen, insbesondere hinsichtlich der in diesem Kodex beschriebenen Säulen, und dass sie bestrebt sind, die branchenüblichen Standards einzuhalten.



Kontinuierliche Verbesserung

Die Evangelische Bank ist sich bewusst, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards dynamisch zu betrachten ist. Es besteht nicht der Anspruch, dass sämtliche Anforderungen ad hoc in Gänze einzuhalten sind.

Anwendung

Die Anerkennung des Kodex stellt die Grundlage für jeden Kauf-, Liefer-, Werk-, Miet- und Dienstleistungsvertrag sowie für die sonstigen Vertragsverhältnisse mit der Evangelischen Bank dar.

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

Für die Evangelische Bank ist es von essentieller Bedeutung, dass im Rahmen des nachhaltigen Wirtschaftens insbesondere die soziale Verantwortung gegenüber den Kunden und Mitarbeitern, aber auch der Gesellschaft Berücksichtigung findet.

Die Bank unterstützt daher die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt und erwartet von ihren Dienstleistern und Lieferanten, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte einschließlich der Arbeitsrechte beachten.

Einzuhaltende Mindeststandards

Zwangsarbeit

Der Dienstleister darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise von Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen profitieren.

Kinderarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist strengstens untersagt. Wenn ein Dienstleister junge Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass sie durch die Beschäftigung keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt sind.

Beschäftigungspraktiken

Der Dienstleister darf nur Mitarbeitende beschäftigen, die gesetzlich ermächtigt sind, in seinen Einrichtungen zu arbeiten. Zudem ist der Dienstleister dafür verantwortlich, die Eignung des Mitarbeitenden zu überprüfen. Sämtliche Arbeiten müssen freiwillig ausgeführt werden. Die Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen dürfen nicht umgangen werden.



Vereinigungsfreiheit

Der Dienstleister gewährt seinen Mitarbeitenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Faire und gleiche Behandlung

Der Dienstleister muss seine Mitarbeitenden mit Würde, Respekt und Integrität behandeln:

- Er verpflichtet sich, gemäß ILO-Übereinkommen über Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung Menschen nicht aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, körperlicher Verfassung, Herkunft, sexueller Neigung, politischer Anschauungen, Gewerkschaftszugehörigkeit und Familienstand zu diskriminieren.
- Jegliche Formen von physischer, psychischer, sexueller und verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung dürfen nicht toleriert werden.
- Der Dienstleister hat die Privatsphäre der Mitarbeitenden zu achten.

Arbeitszeiten und Ruhetage

Der Dienstleister stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden bei der Arbeit alle geltenden Gesetze und obligatorischen Standards im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen, einschließlich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutterschutz- und Elternzeiten.

Löhne und Sozialleistungen

Die Löhne, Gehälter und Sozialleistungen der Mitarbeitenden müssen mindestens den geltenden Gesetzen oder Standards entsprechen. Ferner müssen die gültigen Tarifverträge beachtet werden. Der Dienstleister darf keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme oder aufgrund jeglicher Art von Diskriminierung vornehmen.

3. Sicherheit und Gesundheit

Die Evangelische Bank erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme sowie das Verhalten der Mitarbeitenden des Dienstleisters auf die Vermeidung von Betriebsunfällen und -krankheiten abzielen.

Arbeitsumgebung

Der Dienstleister ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen. Er hat ferner zu gewährleisten, dass die geltenden



Gesetze, Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz beachtet werden.

Notfallvorsorge

Der Dienstleister ist verpflichtet, Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Dazu zählen unter anderem Melde- und Evakuierungsverfahren, Notfallschulungen, Brandmeldeeinrichtungen und entsprechende Notausgänge.

Produktsicherheit

Alle vom Dienstleister bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen müssen die gängigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. Ökologische Nachhaltigkeit

Der Dienstleister ist verpflichtet, die geltenden Umwelanforderungen zu erfüllen. Ferner erwartet die Evangelische Bank, dass der Dienstleister seine Umweltleistung kontinuierlich verbessert.

Umweltgenehmigungen

Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für sein Unternehmen bzw. seinen Geschäftsbetrieb eingeholt, aktuell gehalten und befolgt werden.

Umweltmanagement

Die Evangelische Bank erwartet von ihren Dienstleistern, dass diese ein adäquates Managementsystem zur Einhaltung von Umweltgesetzen, -regelungen und -standards sowie zur konsequenten Verbesserung des Umweltschutzes einführen.

Gefahrstoffe und Sicherheit

Der Dienstleister hat gefährliche Stoffe und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften sind strikt zu befolgen.

Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Dienstleister ist angehalten, seinen Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, zu optimieren. Er ist ferner gehalten, Abfall, Abwasser und Emissionen zu reduzieren. In diesem Rahmen verpflichtet sich der Dienstleister, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen zu beachten.



5. Geschäftliche Integrität

Der Dienstleister ist verpflichtet, die ethischen Standards und Vorschriften einzuhalten.

Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Dem Dienstleister ist es untersagt, direkt oder indirekt persönliche und/oder unzulässige Vorteile anzubieten, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern.

Die Zahlung von Bestechungsgeldern ist verboten. Gleiches gilt für die Annahme von Geldern oder Kickbacks. Zudem ist es dem Dienstleister untersagt, Handlungen vorzunehmen, die zur Verletzung geltender Korruptionsgesetze führen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Evangelische Bank erwartet, dass der Dienstleister die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich beachtet.

6. Einhaltung und Kontrolle

Der Kodex ist in jeden neuen Vertrag aufzunehmen. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistersteuerung wird die Bank die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsstandards überwachen und bewerten.

Die Evangelische Bank behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Dienstleisterkodex nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Bei Verstößen gegen diesen Kodex kann die Bank eine stufenweise Eskalation einleiten, die bis zur Auflösung der Geschäftspartnerschaft reichen kann.

7. Dialog

Die Evangelische Bank ermutigt ihre Dienstleister ausdrücklich, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und ökologisches Verhalten zu entwickeln und einzuführen. Im Rahmen des partnerschaftlichen Dialogs ist die Bank gerne bereit, die Dienstleister diesbezüglich zu unterstützen.

Stand: März 2019